



Jagdpachtvertrag über die Eigenjagd der Stadt Winnenden (Teil der Eigenjagd).

Zwischen der Stadt Winnenden
vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Winnenden
(nachstehend Verpächter genannt)

und

1..... in
2..... in
3..... in
4..... in

(nachstehend Pächter genannt)
wird folgender Jagdpachtvertrag geschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Um die Lesbarkeit des Jagdpachtvertrags zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen *und dritten Form* verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.
2. Der Verpächter verpachtet dem Pächter die gesamte Jagdnutzung auf den Grundstücken, soweit diese zu den vorstehend bezeichneten Jagdbogen gehören und soweit sie nicht nach § 2 dieses Vertrags von der Verpachtung ausgeschlossen sind. Eine Gewähr für die Größe und die Ergiebigkeit der Jagd wird nicht geleistet.
3. Flächen, die nicht zum Jagdbogen gehören, aber versehentlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet. Flächen, die versehentlich bei der Verpachtung ausgeschlossen wurden, kommen zu dem Jagdbogen hinzu. Die Jagdpacht ermäßigt beziehungsweise erhöht sich dementsprechend.
4. Entfällt für die verpachtete Fläche die rechtliche Voraussetzung für einen selbständigen Jagdbogen, so erlischt dieser Vertrag.

§ 2 Pachtgegenstand

1. Der verpachtete Jagdbogen wird wie folgt beschrieben: Eigenjagdbogen Nr., in dem beiliegendem Lageplan des Jagdkataster von Oktober 2020 (Anlage 1).
Der dem Vertrag beiliegende Lageplan (Anlage 1) ist Bestandteil dieses Vertrags und in der dem Vertrag beigelegten Fassung wirksam. Macht ein Vertragspartner während der Laufzeit des Vertrages einen Nachbesserungsbedarf am Lageplan geltend, so sind sich die Vertragspartner einig, dass der geltend gemachte Grund für eine Nachbesserung kein die Nichtigkeit des Vertrags nach sich ziehender Formfehler darstellt.
2. Ist die Grenze des Jagdbogens eine Straße, ein Waldweg oder ein Wirtschaftsweg, so gilt jeweils deren Mitte als Grenze. Etwas anderes gilt, wenn die Straßen- oder Wegefläche ausdrücklich in den Jagdbogen einbezogen ist.
3. Gesamtgröße (Bruttojagdfläche)ha
4. Befriedete Flächen (§§ 13, 14 JWMG) und andere Flächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf (§ 40 JWMG)ha
5. Bejagbare Fläche (Nettojagdfläche) somitha
Diese Fläche gliedert sich in ca. ha Waldfläche, ca. ha Feldfläche.
6. Verändert sich die bejagbare Fläche nach § 2 Nr. 5 dieses Vertrags um mehr als 10 %, kann eine entsprechende Anpassung des Vertrags frühestens zu Beginn des nächsten Jagdjahres vereinbart werden.

§ 3 Veränderung des Pachtgegenstands durch Abrundungen

1. Eine Änderung des Pachtgegenstands durch Abrundungen (Angliederung, Abtrennung oder Tausch) nach § 12 Absatz2 JWMG während der Dauer des Jagdpachtvertrags ist nur mit Zustimmung des Pächters möglich (§ 12 Absatz6 JWMG).
2. Stimmt der Pächter einer Abrundung nach § 12 Absatz2 JWMG zu, verändert sich der Pachtgegenstand entsprechend der genehmigten Abrundung.
3. Die Jagdpacht ermäßigt oder erhöht sich entsprechend der Größe der Abrundung.

§ 4 Pachtzeit

Die Pachtzeit beginnt am 1. April 2021 und endet am 31. März 2027.
Das Pachtjahr beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März eines jeden Kalenderjahres.

§ 5 Jagdpacht

1. Die jährliche Jagdpacht für den Eigenjagdbogen mit einer Gesamtgröße von ha beträgtEuro (in WortenEuro) zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %. Somit ergibt sich ein Gesamtpreis vonEuro. Der Pachtpreis kann zusammen mit dem Pachtpreis für den gemeinschaftlichen Jagdbogen überwiesen werden.
2. Die Jagdpacht ist jährlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Jagdpachtjahres vom Pächter kostenfrei an Stadt Winnenden, IBAN DE72 6025 0010 0007 0005 15, BIC SOLADES1WBN, bei der Kreissparkasse Waiblingen zu entrichten.
3. Kommt der Pächter mit der Zahlung der Jagdpacht in Verzug, so ist diese Geldschuld während des Verzugs mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
4. Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner für die Jagdpacht nebst etwaiger Verzugszinsen und für alle sonstigen sich aus dem Pachtvertrag ergebenden Verpflichtungen, auch wenn deren Verletzung von Beauftragten und Dritten im Sinne des § 6 dieses Vertrags begangen worden ist.
5. Ist die Pachtzeit nicht auf volle Pachtjahre festgesetzt, so ist für die vor dem ersten vollen Pachtjahr liegende Zeit der Preis auf volle Monate nach oben aufgerundet zu errechnen und alsbald nach Abschluss des Vertrags zu bezahlen.

§ 6 Beteiligung Dritter an der Jagdausübung

1. Der Pächter darf höchstens drei Jagderlaubnisscheine ausgeben.
2. Der Pächter hat dem Verpächter die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen und die Bestellung von anerkannten Wildtierschützern unter Nennung der betreffenden Person anzuzeigen; der Verpächter kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige Einwendungen erheben. In diesem Fall ist der Pächter verpflichtet, den Jagderlaubnisschein bzw. die Bestellung des anerkannten Wildtierschützers zu widerrufen. Erhebt der Verpächter innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige über die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen bzw. die Bestellung von anerkannten Wildtierschützern keine Einwendungen, gilt dies als Zustimmung.
3. Die Unter- oder Weiterverpachtung sind nur mit Zustimmung des Verpächters zulässig.
4. Die jeweilige Jagderlaubnis bedarf der Schriftform. Sie ist nur gültig, wenn sie - auch bei regionaler Aufteilung der Jagd unter den Mitpächtern - von allen Mitpächtern unterschrieben ist. Gegenseitige Bevollmächtigung ist zulässig. Die Bevollmächtigung ist dem Verpächter mitzuteilen.
5. Diese Regelungen gelten nicht für die Erlaubnis von Einzelabschüssen und für die Teilnehmer an Treib-, Drück- und sonstigen Gesellschaftsjagden.
6. Pächter, die nicht ortsansässig sind, oder nicht in der näheren Umgebung des Jagdbogens wohnen, haben einen örtlichen Beauftragten zu bestellen, der

Jagdscheininhaber sein muss. Die Auswahl hat im Einvernehmen mit dem Verpächter zu erfolgen.

§ 7 Wildschadensersatz

1. Im Hinblick auf den Wildschadensersatz durch Schwarzwild an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken gilt:

Der Pächter hat für den innerhalb des Jagdbogens entstehenden Wildschaden durch Schwarzwild die Kosten bis zu 500,00 € pro Jagdjahr alleine zu tragen, (maßgebend ist der Zeitpunkt der Meldung des Schadens bei der Stadt). Darüberhinausgehende ersatzpflichtige Schäden werden auf Antrag und auf Nachweis zur Hälfte von der Jagdgenossenschaft Winnenden mitgetragen.

Dies gilt nur für Schäden, die an Landwirte für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke zu bezahlen sind. Nicht übernommen werden Aufwendungen durch Schäden, die an Wiesen oder Obstbaumgrundstücken entstanden sind.

2. Für alle anderen Wildschäden hat der Pächter für den innerhalb des Jagdbogens entstandenen Wildschaden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vollen Ersatz zu leisten. Etwaiger vom Verpächter geleisteter Schadensersatz ist insoweit zurück zu vergüten. Dies gilt auch für etwaige Kosten des Verfahrens in Wildschadenssachen sowie für Kosten des gerichtlichen Nachverfahrens.

§ 8

Mitwirkung bei Regelungen zum Abschuss von Wildtieren

1. Pächter und Verpächter verpflichten sich, eine Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet zu treffen (§ 34 Absatz2 Satz 1 JWMG).

2. Auf zahlenmäßige Vorgaben zur Rehwildbejagung, wird im oben genannten Jagdbogen verzichtet, näheres regelt ROBA-Vereinbarung (Anlage 2)

3. Die nach § 35 Absatz6 JWMG zu führende Streckenliste ist dem Verpächter halbjährlich vorzulegen, wenn erhöhte Wildschäden auf die Nichteinhaltung der Zielvereinbarung hindeuten.

§ 9

Wildschadensverhütung im Wald

1. Der Verpächter ist befugt, die erforderlichen Maßnahmen der Wildschadensverhütung nach billigem Ermessen zu treffen. Er wird den Pächter rechtzeitig vorher, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind, informieren und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Pächter ist verpflichtet, die Kosten dieser Maßnahmen im Wald zu zwei Dritteln tragen.

Der Verpächter stellt dem Pächter am Ende jeden Pachtjahres die entstandenen Kosten zuzüglich der unter den Voraussetzungen des § 5 Nr. 1 zu entrichtenden Umsatzsteuer in Rechnung. Der Pächter ist verpflichtet, den Kostenbetrag innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsstellung auf das in § 5 dieses Vertrags angegebene Konto einzuzahlen. Im Übrigen gilt § 5 entsprechend.

2. Sollten aufgrund von Naturereignissen wie z.B. Sturmschäden oder Schneebruch überdurchschnittlich hohe Wildschadensverhütungsmaßnahmen notwendig sein, so wird in diesen Fällen die Kostenerstattung auf 15,00 € jährlich je ha Wald begrenzt.

3. Der Verpächter wird dem Pächter im Rahmen des Zumutbaren Gelegenheit geben, erforderliche Wildschadensverhütungsmaßnahmen selbst entsprechend den fachlichen Weisungen des Verpächters beziehungsweise dessen Beauftragten auszuführen. Deren Kosten werden auf den nach Nr. 1 zu zahlenden Betrag angerechnet.
Sofern der Pächter von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, tragen abweichend von Ziffer 1 der Verpächter die anfallenden Materialkosten, der Pächter die jeweiligen Personalkosten. Arbeitsgeräte werden von der Stadt nicht zur Verfügung gestellt.
Sollte der Pächter die Wildschadensverhütungsmaßnahmen nicht entsprechend den fachlichen Weisungen des Verpächters bzw. dessen Beauftragten durchführen, so hat der Verpächter bzw. dessen Beauftragter das Recht, notwendige Nachbesserungen auf Kosten des Pächters durchzuführen.

4. Der Pächter verpflichtet sich, alles zu tun, um die im Bereich des Jagdbogens vorhandenen und neu entstehenden eingezäunten Kulturen laufend von schadensverursachendem Wild freizuhalten. Wird solches Wild innerhalb der Zäune festgestellt, hat der Pächter unverzüglich für die Entfernung des Wildes zu sorgen. Nach Ablauf einer vom Verpächter gesetzten Frist hat dieser das Recht, auf Kosten des Pächters das Austreiben des Wildes zu veranlassen. Das Recht auf Ersatz entstandenen Schadens bleibt unberührt.

§ 10

Pflicht zur Teilnahme an Drückjagden auf Schwarzwild

Der Pächter verpflichtet sich, mit seiner Jagdfläche an gemeinsamen Drückjagden auf Schwarzwild teilzunehmen. Die Notwendigkeit zur Durchführung solcher Drückjagden wird von der unteren Jagdbehörde nach Prüfung der Höhe der Schwarzwildpopulation und der Schwarzwildschäden festgestellt. Die untere Jagdbehörde kann die Koordination dieser gemeinsamen Bejagung an Dritte delegieren (z.B. Kreisjägersvereinigung, Untere Forstbehörde, etc.).

§ 11

Kündigung des Vertrags

1. Der Verpächter kann den Jagdpachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn

a) der Pächter nach § 66 JWMG oder §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt worden ist,

b) dem Pächter nach § 69 JWMG die Ausübung der Jagd rechtskräftig verboten worden ist,

c) der Pächter schwer gegen gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Jagd verstößt,

d) der Pächter trotz einmaliger Abmahnung des Verpächters wiederholt gegen Bestimmungen dieses Vertrags verstößt,

e) der Pächter mit der Bezahlung der Jagdpacht (einschließlich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) nach vorheriger Zahlungsaufforderung oder in Rechnung gestellter Wildschadensverhütungskosten länger als drei Monate im Verzug ist,

f) der Pächter mit der Rückvergütung von Schadenersatz oder Kosten gegenüber dem Verpächter nach § 7 länger als drei Monate im Verzug ist oder

g) über das Vermögen des Pächters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dieses mangels Masse abgewiesen wurde.

2. Der Verpächter kann den Jagdpachtvertrag gegenüber dem Pächter, nach Maßgabe des § 584 BGB, mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn

a) der Pächter wiederholt oder gröblich gegen eine Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild verstößt,

b) der Pächter wiederholt oder gröblich gegen Rechtsvorschriften, behördliche Anordnungen oder Vorgaben des Jagdpachtvertrags zur Fütterung oder Kirsung verstößt.

3. Im Falle der Kündigung nach den Nrn. 1 und 2 hat der Pächter die Kosten einer erneuten Verpachtung zu tragen. Der Pächter ist außerdem verpflichtet, die Jagdpacht (einschließlich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) samt etwaiger Verzugszinsen, in Rechnung gestellter Wildschadensverhütungskosten und vertraglich vereinbarter oder rechtskräftig festgestellter Wildschadensersatzes, nach Maßgabe des § 21 Absatz 2 Satz 3 JWVG, weiter zu bezahlen. Für Mitpächter gilt § 22 JWVG.

4. Wird die Jagdausübung durch Rechtsverordnung oder Satzung gemäß § 32 Abs.5 Landeswaldgesetz oder § 33 Abs.3 Landeswaldgesetz i. d. F. vom 21. Juni 2019 (GBl. S. 161, 162) auf ganzer oder einem Teil der Fläche des Jagdbogens beschränkt, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Jagdpachtvertrag unverzüglich auf das Ende des Pachtjahres zu kündigen, in dem die Verordnung oder Satzung in Kraft tritt.

5. Die Möglichkeit beider Vertragsparteien, den Jagdpachtvertrag unter den Voraussetzungen des § 313 BGB wegen Störung der Geschäftsgrundlage oder aufgrund § 314 BGB aus wichtigem Grund kündigen zu können, bleibt unberührt.

6. Im Falle der Insolvenz finden die §§ 108 ff. der Insolvenzordnung entsprechende Anwendung.

§ 12 Tod des Pächters

Beim Tode des Pächters erlischt der Jagdpachtvertrag; § 23 JWVG findet keine Anwendung. Für Mitpächter gilt § 22 JWVG.

§ 13

Mehrheit von Pächtern

Sind am Jagdpachtvertrag, der aufgrund gesetzlicher oder vorstehender Bestimmungen im Verhältnis zu einem Pächter gekündigt oder erloschen ist, mehrere Mitpächter beteiligt, so kann der Verpächter den Jagdpachtvertrag auch gegenüber den übrigen Mitpächtern zum Ende des Jagdjahres kündigen. Ist der Jagdpachtvertrag noch nicht aufgehoben oder erloschen, so kann die Kündigung gegenüber den Mitpächtern frühestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Verpflichtungen des ausgeschiedenen Mitpächters erlöschen. In diesem Fall muss die Kündigung unverzüglich erfolgen, nachdem der Vertrag im Verhältnis zu dem ausscheidenden Mitpächter gekündigt oder erloschen ist.

§14

Sonstige Regelungen

- 1. Im Rahmen seiner Möglichkeiten stellt der Verpächter dem Pächter Flächen für Hegemaßnahmen zur Verfügung. Dabei wird angestrebt, ein Prozent der Waldbodenfläche zur Verfügung zu stellen. Der Pächter verpflichtet sich, diese Flächen auf seine Kosten und unter Beachtung der Pflegevorschriften für Hegemaßnahmen zu bewirtschaften.*
- 2. Der Pächter hat die Anlage von Ablenkungsfütterungen und Kirrungen dort zu unterlassen, wo eine Konzentration schadensverursachender Wildarten in der Nähe verbissempfindlicher Flächen die Folge sein könnte. Das Auslegen von Salzlecken an Naturverjüngungen oder Kulturen oder in deren unmittelbarer Nähe ist zu unterlassen.*
- 3. Nachteile, die durch die Verpachtung des Rechts zur Ausübung der Schafweide entstehen, berühren den Verpächter nicht.*
- 4. Jagdeinrichtungen dürfen nicht mit Nägeln an Bäumen befestigt werden.*
- 5. Die jeweils geltenden Reh- beziehungsweise Rotwildrichtlinien des Landes sind zu beachten.*
- 6. Der Pächter verpflichtet sich, bezogen auf den Jagdbogen, überfahrenes Wild wegzuräumen und ordnungsgemäß zu beseitigen beziehungsweise zu verwerten.*

§ 15

Schriftform

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für Erklärungen, Zustimmung, Genehmigungen u. ä. die innerhalb des Pachtverhältnisses abgegeben oder erteilt werden.
2. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die einschlägigen jagdrechtlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen des BGB über Pacht und Miete.

§16

Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten

1. Mit Unterzeichnung des Vertrages, erklärt sich der Pächter damit einverstanden, dass die erhobenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Vertragsdurchführung gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

2. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten erfolgt durch Einwilligung des Pächters. Näheres regelt die Einverständniserklärung zur Veröffentlichung personenbezogener Daten (siehe Anlage 3).

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird der Bestand des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch ihrem Sinn entsprechende rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen.

Winnenden, den.....

Verpächter:

Pächter:

.....
Holzwarth
Oberbürgermeister

.....

Vorstehender Vertrag ist gemäß § 18 Satz 1 JWMG angezeigt worden. Beanstandungen werden - laut Anlage - nicht erhoben.

Backnang, den

Kreisjagdamt

Anlage 1

Lageplan des jeweiligen Jagdbogens

Zielvereinbarung

Rehwildbewirtschaftung ohne behördlichen Abschussplan nach § 34 Absatz 2 JWMG

zwischen

der Stadt Winnenden vertreten durch den Oberbürgermeister Hartmut Holzwarth der Stadt Winnenden (Inhaber des Eigenjagdbogen)

und

.....
..... (Jagdausübungsberechtigte Person/en)

Festlegung **Gesamtabschuss mit/ohne Aufteilung Alter/Geschlecht**

Sechsjahres-Zeitraum von 1. April 2021 bis 31. März 2027

Abschuss Vorjahreszeitraum (Stück)	Festlegung Gesamtabschuss (Stück)	* Davon Böcke/ Gaisen-Schmalrehe/ Kitze

Sonstige Vereinbarungen:

- Die Erhaltung eines an die Biotopverhältnisse angepassten gesunden Wildbestandes und die Wahrung der berechtigten Ansprüche der Forstwirtschaft auf Schutz gegen übermäßige Wildschäden muss sichergestellt werden. Hinweis gibt das aktuelle forstliche Gutachten.
- Jeweils im März / April jeden Jahres finden Besprechungen zwischen Verpächter und Pächter statt. Auf Wunsch eines der Vertragspartner findet ein Wald- oder Revierbegang statt.
- Bei Nichteinhaltung der Absprachen wird vor weitergehenden Maßnahmen zunächst das Gespräch gesucht.

- Die Streckenliste sind zum Ende des Jagdjahres dem Verpächter vorzulegen.

- Waldbauliche Zielsetzung:

.....
.....
.....

- Sonstige revierbezogene Ziele (z.B. Schwerpunktbejagung in Abt...., Bejagungsstrategien)

.....
.....
.....

- Maßnahmen des Verpächters / Jagdrechtsinhaber zur Bejagungserleichterung / Biotopverbesserung:

.....
.....
.....

Einverständniserklärung zur Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten durch die Stadt Winnenden (Art. 7 Absatz 1 EU-DSG-VO)

1. Zuständige Stelle:

Stadtverwaltung Winnenden
Stadtkämmerei
Torstraße 10
71364 Winnenden

Telefon: 07195-13125 oder stadtkaemmerei@winnenden.de

Wir versichern hiermit, dass die von uns durchgeführte Datenverarbeitung auf der Grundlage geltender Gesetze erfolgt und für die Durchführung der Dienstleistung notwendig ist. Darüber hinaus benötigt es für jede weitere Datenerhebung Ihrer Zustimmung.

Die Daten werden nach Abschluss der Pachtlaufzeit am 31.03.2027 gelöscht.

2. Meine personenbezogenen Daten:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

Telefonnummer/n

E-Mail-Adresse/n

dürfen für folgende Zwecke verwendet werden:

- ☐ Zusendung/Übermittlung von Einladungen/Newslettern
- ☐ ergänzende Informationen zur eventuellen Verlegung oder Absage von Veranstaltungen
- ☐ Verwendung und Weitergabe dieser Daten für ähnliche Zwecke innerhalb der Stadtverwaltung
- ☐ **Veröffentlichung auf der Homepage der Stadtverwaltung, auf der Facebook-Seite „Winnenden.erleben“, in der Zeitung ZVW und im amtlichen Nachrichtenblatt „Blickpunkt“**

Ihre Daten dienen können an Einwohner weitergegeben werden, um Sie im Falle eines Wildschadens oder Fragen bezüglich der Wildschadensverhütung kontaktieren zu können.

Darüber hinaus erfolgt eine Weitergabe oder ein Verkauf der Daten an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung nicht!

3. Bilder und Videos:

Hiermit stimme ich zu, dass

☐ Bilder, auf denen ich zu sehen bin, auf der Homepage der Stadtverwaltung, auf der Facebook-

Seite „Winnenden.erleben“, in der Zeitung ZVW und im amtlichen Nachrichtenblatt „Blickpunkt“ veröffentlicht werden dürfen

☐ Videos, in denen ich zu sehen bin, auf der Homepage der Stadtverwaltung, auf der Facebook-

Seite „Winnenden.erleben“, in der Zeitung ZVW und im amtlichen Nachrichtenblatt „Blickpunkt“ veröffentlicht werden dürfen

4. Widerrufsmöglichkeit:

Sie haben das Recht, diese Einwilligung jederzeit ohne Angabe einer Begründung bei der oben in Ziffer 1 genannten Stelle für die Zukunft zu widerrufen.

Darüber hinaus besteht für die von Ihnen erhobenen Daten gemäß der EU-Datenschutzgrundverordnung grundsätzlich ein Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf Übertragbarkeit sowie ein allgemeines Widerspruchsrecht.

Der Unterzeichnende hat das Recht, dieser Einwilligungserklärung nicht zuzustimmen. Da unser Dienst jedoch auf die Verarbeitung der genannten Daten angewiesen ist, würde eine Nichtunterzeichnung eine Inanspruchnahme des Dienstes ausschließen. Die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hat zur Folge, dass eine abschließende Prüfung Ihres Antrages/ Erledigung Ihres Anliegens nicht möglich ist.

Für weitere Informationen erreichen Sie den Datenschutzbeauftragten der Stadt Winnenden unter datenschutz@winnenden.de.

Hiermit stimmt der Unterzeichnende der Verarbeitung seiner Daten durch die Stadtverwaltung Winnenden zu und bestätigt über seine Rechte belehrt worden zu sein.

Winnenden, den

Unterschrift
